

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/8/12 Ra 2019/05/0099

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.08.2020

Index

L44004 Feuerwehr Oberösterreich L44104 Feuerpolizei Kehrordnung Oberösterreich 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

FPoIG OÖ 1994 §22 Abs1 Z3 lite FPoIG OÖ 1994 §3 Abs1 VStG §5 Abs1

Rechtssatz

Schon aufgrund des Umstandes, dass der Revisionswerber im vorliegenden Fall verpflichtet war, die geforderten Dokumente nachweislich an die Behörde zu übergeben, macht er mit dem Hinweis, allenfalls vorgelegene technische Gebrechen, die den Empfang der abgeschickten E-Mail verhindert hätten, seien nicht als Verschulden seinerseits zu werten, nicht glaubhaft, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift trifft, weil eine Sendebestätigung für eine E-Mail zwar den Schluss zulässt, dass diese versendet wurde, nicht jedoch den zwingenden Schluss, dass diese tatsächlich bei der Behörde eingelangt ist (VwGH 19.3.2013, 2011/02/0333). Das Absenden einer E-Mail allein stellt daher noch keinen Nachweis der Übergabe der vorzulegenden Unterlagen dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019050099.L02

Im RIS seit

23.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at